

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Kies und Sand

Die nachfolgenden Bedingungen sind Grundlage aller Verkäufe von ungebrochenem und/oder gebrochenem Kies und Sand sowie Mörtel und seine Dienstleistungen des Unternehmens Böwadt & Hansen Kies- und Schotterwerk GmbH nachfolgend kurz als "Baustoff" bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

§ 1 - Angebot

Gegenüber Käufern sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Bei Verträgen nach VOB/B gelten die dortigen Bestimmungen ergänzend. Für die richtige Auswahl der Sorte und Menge des zu liefernden Baustoffs ist allein der Käufer verantwortlich.

§ 2 - Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nach Vertragsschluss geändert, so trägt dieser die dadurch entstehenden Zusatzkosten. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Die Firma Böwadt & Hansen Kies- und Schotterwerk GmbH verwendet üblicherweise Fahrzeuge mit dem höchstzulässigen Gesamtgewicht. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfuhr Weg voraus. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abgabe des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Bestätigung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 3 - Gefahrübergang

Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 4 - Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass sowohl unsere **Betonzuschlagstoffe** des Lieferverzeichnisses der Böwadt & Hansen Kies- und Schotterwerk GmbH nach den geltenden **Vorschriften (DIN 4226)** hergestellt, überwacht und geliefert werden, als auch unser **Asphaltsand 0/2mm nach DIN-EN 13043**. Für sonstige Kiese, Sande sowie Mörtel einschließlich der gesamten Waren und Dienstleistungen gelten jeweils die besonderen Vereinbarungen und gesetzlichen Bestimmungen.

Offensichtliche Mängel der gelieferten Baustoffe sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu rügen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Nach Ablauf dieser Frist sind Gewährleistungsrechte im Hinblick auf diese offensichtlichen Mängel ausgeschlossen. Für Kaufleute gelten die Vorschriften des § 377 HGB vorrangig.

Hat der Käufer den gelieferten Beton durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons den Mangel nicht herbeigeführt hat. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen. Kaufleute haben die Rüge schriftlich zu erteilen. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten unverzüglich zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge durch den kaufmännisch handelnden Kunden gilt der Baustoff als genehmigt und gemäß Lieferschein geliefert.

Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens EUR 1.000.000,00 beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Baustoffe entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

§ 5 - Widerrufsrecht

Verbraucher haben, sofern der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde ein Widerrufsrecht nach folgenden Maßgaben:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, **Böwadt & Hansen Kies- und Schotterwerk GmbH, Europastraße 1a, 24976 Handewitt / OT Jarplund, Tel: 0461-315500-0, Fax: 0461-315500-25, info@kieswerk-online.de**, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf des Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

Das Formular zur Erklärung des Widerrufs finden Sie auch unter www.kieswerk-online.de/widerruf. Eine Pflicht zur Benutzung dieses Formulars besteht nicht.

Ausschluss des Widerrufsrechtes

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen

zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind,

zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,

§ 6 - Haftung aus sonstigen Gründen

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. In jedem Fall ist unsere Haftung gegenüber Unternehmern auf das Dreifache des Kaufpreises beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 7 - Sicherungsrechte

Gelieferter Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - Kaufleute im Sinne des HGB auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritte wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. Auch bei Weiterverkauf und Weiterverarbeitung bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei der Zahlungseinstellung des Käufers. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherheitshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderung einzeln nachzuweisen und Nacherwerber die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen.

Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbem ein Abtretungsverbot vereinbaren oder unsere Ware zur Sicherheit übereignen. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere offenen Forderungen um 20 % übersteigt.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Baustoffs durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Gesetz betreffend Abzahlungsgeschäfte Anwendung findet. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Baustoffe und Forderungen sind vom Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 - Preis und Zahlungsbedingungen

Die in unseren Katalogen und Preislisten genannten Preise enthalten kein Angebot. In Preisen, die gegenüber Verbrauchern genannt werden, ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Verändern sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Fracht, Löhne und dergleichen, sind wir berechtigt, die Preise angemessen anzupassen. Eine Erhöhung kommt gegenüber Verbrauchern nur insoweit in Betracht, als zwischen Vertragsschluss und geplanter Lieferung/Leistungsbringung mehr als vier Monate liegen.

Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normaler befahrbare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit werden gesondert berechnet.

Rechnungslegung erfolgt nach Lieferung einer Liefereinheit, mindestens jedoch alle 10 Tage. Die Zahlungsfrist beträgt - wenn nicht anders vereinbart - 14 Tage ab Rechnungserhalt. Wird dem Besteller bei der Rechnungslegung ausnahmsweise Skonto gewährt, bezieht sich der skontofähige Betrag auf den Warenwert. Frachtleistungen sind nicht skontofähig.

Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen, Diskont, Einzins- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Gleiches gilt für die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (bei Nichtkaufleuten 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch handelt.

§ 9 - Fremdüberwachung

Den Beauftragten der Eigen- und Fremdüberwacher und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

§ 10 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Käufer Kaufmann, ist Erfüllungsort für die Lieferung das jeweilige Lieferwerk, für die Zahlung ist der Erfüllungsort der Sitz unserer Hauptverwaltung in Handewitt. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit einem Kaufmann ist Flensburg Gerichtsstand.

§ 11 - Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.